Allgemeine Informationen:

Die Jahresschmutzwassermenge ist für die Einleitungsstellen, über die Niederschlagswasser mit abgeleitet wird, nach § 5 Abs. 2 AbwAG NRW aus einzelnen von Niederschlag unbeeinflussten, gemessenen Schmutzwassermengen in kürzeren Zeiträumen hochzurechnen. Dies gilt grundsätzlich auch bei der Schätzung nach § 6 Abs. 1 S. 4 AbwAG i. V. m. § 7 Absatz 2 AbwAG NRW.

Mit Runderlass des damaligen Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 23.10.2017, Az. - IV-7-031 003 0101 - (MBl. NRW. S. 977) wurde die „Verwaltungsvorschrift zur Ermittlung der Jahresschmutzwassermenge bei Einleitung von mit Niederschlagswasser vermischtem Schmutzwasser“ (JSM-VV) novelliert. Als Ermittlungsverfahren ist weiterhin die sog. Trockenwettermethode vorgesehen, gemäß den Vorgaben des OVG NRW (Urteil vom 24.06.2015, Az. 20 A 1707/12) sind jedoch unter Ziffer 3.2 der JSM-VV nunmehr auch Tage mit Schneeschmelze von der Ermittlung des Trockenwetterabflusses auszuschließen.

Diese Tage sind entsprechend bei der Bestimmung der Nachlauftage nach Ziffer 3.3 der Verwaltungsvorschrift zu berücksichtigen. An den so bestimmten Tagen herrscht kein Trockenwetterabfluss. Sollten Sie bei der Ermittlung der JSM die Tage mit Schneeschmelze berücksichtigen, bitte ich Sie, mir in diesem Fall Ihre Berechnungsgrundlagen zu senden.

Da Sie zur Dokumentation von Tagen mit Schneeschmelze i.S.d. der Ziff. 3.2 der JSM-VV verpflichtet sind, wird die Schätzung auf Grundlage Ihrer selbst erhobenen Daten erfolgen.

Sollten bezüglich Ihrer Einleitung besondere Umstände vorliegen, die den Trockenwetterabfluss im VJ beeinflusst haben, insbesondere zu außergewöhnlich langen, über einen Nachlauftag hinausgehenden Fließzeiten geführt haben, können Sie diese ebenfalls berücksichtigen. In den vorgenannten Fällen bitte ich um nähere Begründung und Nachweis Ihrer Berechnung.

Im Hinblick auf eine ggf. mögliche Ermäßigung des Abgabesatzes nach § 9 Abs. 5 und 6 AbwAG bitte ich Sie, die hierfür notwendigen Daten und Unterlagen gemäß § 10 S. 1 AbwAG NRW vorzulegen. Insbesondere bei industriellen und gewerblichen Einleitungen ist neben der Beschreibung der Einrichtung zur Abwasserbehandlung eine exakte Zuordnung der einzelnen Abwasserströme nach Herkunftsbereich und Anwendungsbereich der betreffenden Anhänge zur Abwasserverordnung (AbwV) bedeutsam (s. Ziffer 2 des Erklärungsformulars, in dem ein Beispiel angeführt ist). Verlangt der für Ihr Abwasser anzuwendende Anhang produktions- bzw. anlagenspezifische Daten zur Ermittlung der allgemein anerkannten Regeln der Technik bzw. des Standes der Technik, so sind auch die hierzu notwendigen Daten und Unterlagen gemäß § 10 S. 1 AbwAG NRW vorzulegen.

Falls Sie bezogen auf das Veranlagungsjahr einen Antrag auf Berücksichtigung einer Vorbelastung nach § 4 Abs. 3 AbwAG gestellt haben, so sind im Zusammenhang mit der hier vorliegenden Erklärung die Angaben und Belege über Menge und - falls eigene Messungen vorliegen - Beschaffenheit des im VJ einem Gewässer vor Gebrauch unmittelbar entnommenen Wassers beizufügen. Dieses Formblatt kann bei der Festsetzungsbehörde für zukünftige Anträge direkt angefordert oder im Internet über die Seiten des Landesamtes für Natur, Umwelt

und Verbraucherschutz NRW, http://www.lanuv.nrw.de und dort unter »Umwelt » Wasser » Umweltabgaben » Abwasserabgabe und dort „Formulare“ abgerufen werden.

Ich weise darauf hin, dass ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 10 S. 1 AbwAG NRW seine Abgabeerklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AbwAG NRW).

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Sachbearbeiterin / Ihren zuständigen Sachbearbeiter:
https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/wasser/umweltabgaben/abwasserabgabe/service/ansprechpersonen-abwag-und-kontakt